



## **Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**6 V 1212/21**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]  
[REDACTED]
4. [REDACTED]  
[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, [REDACTED]

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Korrell als Einzelrichterin am ... August 2021 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom  
04.06.2021 wird hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. angeordnet. Im**

**Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der Antragsteller zu 1., 3. und 4. abgelehnt.**

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu ¼ und die Antragsteller zu 1., 3. und 4. zu ¾.**

**Der Gegenstandswert wird auf 4.000 Euro festgesetzt.**

**Der Antragstellerin zu 2. wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Behling bewilligt. Im Übrigen wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin Behling abgelehnt.**

## **Gründe**

### I.

Die Antragsteller, die 1986 und 1987 geborenen Antragsteller zu 1. und 2. sowie ihre gemeinsamen Kinder, die 2015 und 2017 in Österreich geborenen Antragsteller zu 3. und 4. sind Staatsangehörige der Russischen Föderation mit lesginischer und darginischer Volkszugehörigkeit und wenden sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen eine Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation.

Sie lebten in Dagestan/ Russische Föderation und reisten über Litauen und die Ukraine im Dezember 2013 nach Österreich ein und stellten dort am 22.12.2013 Anträge auf internationalen Schutz. Die Asylanträge wurden negativ entschieden.

Mit Bescheiden des österreichischen Bundesasylamtes vom 21.09.2017 wurden die Anträge der Antragsteller sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und sie wurden unter Androhung der Abschiebung zugleich aufgefordert, auszureisen. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wies das österreichische Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 03.10.2019 als unbegründet ab. Aus den Gesamtangaben der Antragsteller sei nicht ableitbar, dass sie im Herkunftsstaat konkrete Verfolgungsmaßnahmen von gewisser Intensität zu befürchten hätten. Eine solche Verfolgung hätten die Antragsteller nicht glaubhaft vorgetragen und könne aus ihren Angaben nicht abgeleitet werden, erweise sich das Vorbringen doch als völlig unglaublich (vgl. die in der Behördenakte befindliche Entscheidung des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts vom 03.10.2018 Az. W226 2013486-1/10E u.a.). Die dagegen beantragte Revision wies der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 28.02.2020 zurück (vgl. die in der Behördenakte befindliche

Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes Ra 2019/14/0545 bis 0548-9).

Am 02.11.2019 reisten die Antragsteller aus Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellten - am 08.11.2019 erneut Asylanträge. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 19.11.2019 gab der Antragsteller zu 1. an, dass er sein Heimatland 2013 verlassen habe, weil er von der Polizei zweimal zu seinem Cousin, der 2007 getötet worden sei, verhört worden sei. Man habe ihm gesagt, dass der Cousin zu einer islamischen bewaffneten Gruppierung gehört habe. Er habe nun für die Polizei als Spitzel in einer Moschee fungieren sollen, was er abgelehnt habe. Er sei während des zweiten Verhörs mehrere Tage festgehalten und geschlagen worden. Er sei freigelassen worden, nachdem sein Onkel ihn für 250000 Rubel freigekauft habe. Die Verhöre hätten 2007 und 2013 stattgefunden. Er habe neue Asylgründe. Er habe zu Hause angerufen und seine Mutter habe erzählt, dass Polizisten dreimal nach ihm gefragt hätten. Seine Mutter habe gesagt, dass sie auf keinen Fall nach Hause kommen sollten. Wenn er zurückkäme, würde man vielleicht davon ausgehen, dass er in Syrien gewesen sei. Er könne nicht beweisen, dass er in Europa gewesen sei.

Den Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zunächst mit Bescheid vom 22.11.2019 als unzulässig ab (1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen (2.), ordnete die Abschiebung nach Österreich an (3.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 12 Monate nach dem Tag der Abschiebung (4.).

Zu einer Rückführung nach Österreich kam es zunächst wegen der aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten behördlichen Aussetzung der Vollziehung und nach deren Widerruf aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist nicht. Mit Bescheid vom 26.02.2021 wurde der Bescheid vom 22.11.2019 aufgehoben. Die Anträge wurden im nationalen Verfahren geprüft.

Auf Nachfrage zu den in Österreich geführten Asylverfahren bestätigte das dortige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Schreiben vom 27.05.2021, dass das Asylverfahren der Antragsteller dort rechtskräftig negativ in 2. Instanz entschieden worden sei.

Die Asylanträge lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 04.06.2021 als unzulässig ab (1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen (2.), forderte die Antragsteller unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (3.), und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 36 Monate nach dem Tag der Abschiebung (4.). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei den Asylanträgen der Antragsteller um Zweitanträge nach § 71a AsylG handele und die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen; die Asylanträge seien daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 10.06.2021 zugestellt.

Die Antragsteller haben am 14.06.2021 Klage erhoben und den vorliegenden Eilantrag gestellt, mit dem sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage begehen. Sie wiederholen ihr Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen und bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

## II.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO ist statthaft. Die Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 Sätze 1 bis 3 des angegriffenen Bescheids hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, §§ 75 Abs. 1, 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 AsylG keine aufschiebende Wirkung, weil kein Fall des § 38 Abs. 1 AsylG vorliegt.

Soweit in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, die einwöchige Ausreisefrist nach § 36 Abs. 1 AsylG gelte nur in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AsylG sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet, im Falle der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG betrage die zu setzende Ausreisefrist hingegen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG 30 Tage (BayVGH, Beschl. v. 16.07.2020 – 10 ZB 20.31374 –, juris Rn. 6; VG Regensburg, B. v. 03.09.2020 – RN 14 S 20.31446 –, juris Rn. 18), folgt die Einzelrichterin dem nicht. Bei § 71a Abs. 4 AsylG, nach dem die §§ 34 bis 36 AsylG entsprechend anzuwenden sind, handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung. Als

Rechtsgrundverweisung liefe die Vorschrift ins Leere (VG Regensburg, Beschl. v. 21.09.2020 – RN 2 S 20.31401 –, juris Rn. 23; VG Greifswald, Beschl. v. 23.09.2020 – 3 B 1214/20 HGW –, juris Rn. 15 mit ausführlichen Hinweisen zur Gesetzgebungshistorie). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht offensichtlich von der Anwendung des § 36 AsylG aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 –, juris Rn. 16) sowie auch – ohne weitere Begründung – die überwiegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Der Antrag ist am 14.06.2021 fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides am 10.06.2021 erhoben worden (§ 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

## 2. Der Antrag ist teilweise begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 71a Abs. 4 und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166-240, juris Rn. 99).

- a) Es bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) bezogen auf die Antragstellerin zu 2. ernstliche Zweifel, dass die Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.

Die Abschiebungsanordnung erweist sich derzeit aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Einzelrichterin nicht durchgeführten persönlichen Anhörung der Antragstellerin zu 2. jedenfalls als formell rechtswidrig. Entgegen §§ 24 Abs. 1 Satz 3, 25 Abs. 1, 2 AsylG, die gemäß § 71a Abs. 2 Satz 1 AsylG anwendbar sind, hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 2. nicht persönlich angehört. Nur der Antragsteller zu 1. ist bereits am 19.11.2019 gemäß § 25 AsylG angehört worden. In der Behördenakte befindet sich insofern auch ein entsprechender Aktenvermerk vom 20.11.2019, dass die Antragstellerin zu 2. noch zu ihren Asylgründen angehört werden müsse, sofern die Akte aus dem Dublin-Referat zurückgesendet werde. Dies ist indes nach Aufhebung des Dublinbescheides durch Bescheid vom 26.02.2021 unterblieben. Die Antragsgegnerin konnte auch nicht ausnahmsweise von der Pflicht zur Anhörung absehen. Die insoweit abschließenden Voraussetzungen der Absehensgründe in § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 AsylG liegen nicht vor. Insbesondere ist der Ausnahmegrund der Einreise über einen sicheren Drittstaat wegen des Zuständigkeitsübergangs auf die Antragsgegnerin nicht gegeben.

Auch die Absehensgründe gemäß § 71a Abs. 2 Satz 2 AsylG liegen nicht vor. Insoweit ist nicht von vornherein davon auszugehen, dass die Anhörung für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. Jedenfalls aber wurde der Antragstellerin zu 2. nach Aktenlage keine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. § 29 Abs. 2 Satz 2 AsylG regelt, dass eine persönliche Anhörung (iSd §§ 24, 25) bei Zweitanztragstellern jedenfalls dann nicht mehr gesetzlich erforderlich ist, wenn Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Zulässigkeit des Antrags gegeben wird und sich aus den vorgetragenen Gründen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines der in § 51 Abs. 1 VwVfG genannten Gründe ergeben.

b) Hinsichtlich der Antragsteller zu 1., 3. und 4. bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist. Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 71a Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG. Nach diesen Vorschriften droht das Bundesamt dem Ausländer nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebung unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einer Woche schriftlich an, wenn sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Dabei setzt die Abschiebungsandrohung über den Wortlaut hinaus voraus, dass der Asylantrag des Antragstellers zu Recht als unzulässig abgelehnt worden ist (VG Stade, Beschl. v. 09.07.2020 – 1 B 972/20 –, juris Rn. 3). Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig, wenn im Falle eines Zweitanzags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Die Antragsgegnerin durfte hinsichtlich dieser Antragsteller die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71a Abs. 1 AsylG ablehnen. Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitanzag), ist nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

Die gemäß § 71a Abs. 1 AsylG (auch) für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG vorausgesetzte Zuständigkeit der Antragsgegnerin ist aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist gegeben.

Österreich ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union ein sicherer Drittstaat im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten. Die Annahme eines Zweitantrages, der bei Fehlen neuen Vorbringens ohne Sachprüfung als unzulässig abgelehnt werden kann, setzt voraus, dass das in dem Drittstaat betriebene Asylverfahren sowohl in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch in Bezug auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfolglos abgeschlossen ist (VG Bremen, Urt. v. 25.03.2020 – 4 K 178/20 –, juris Rn. 21; VG Düsseldorf, Beschl. v. 24.01.2020 – 12 L 2792/19.A –, juris Rn. 34; VG Minden, Beschl. v. 31.07.2017 – 10 L 109/17.A –, juris Rn. 35; VG München, Beschl. v. 03.04.2017 – M 21 S 16.36125 –, juris Rn. 18). Der Asylantrag muss entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden sein. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-)Verfahren noch wiedereröffnet werden kann. Ob eine solche Wiedereröffnung bzw. Wiederaufnahme möglich ist, ist nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, BVerwGE 157, 18-34, juris Rn. 29, 33).

Zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs auf die Antragsgegnerin (vgl. dazu: OVG Bremen, Urt. v. 03.11.2020 – 1 LB 28/20 –) war das Asylverfahren in Österreich durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 03.10.2019 bereits erfolglos abgeschlossen. Maßgeblich ist damit das Erstverfahren in Österreich und nicht der Abschluss eines etwaigen Folgeverfahrens (OGV Bremen, ebenda).

Der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässiger Zweitantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a Abs. 1 AsylG stehen auch keine unionsrechtlichen Rechtsvorschriften entgegen. Die Art. 2 Buchst. q, 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes erfassen auch einen sog. mitgliedstaatenübergreifenden Folgeantrag, welcher nach dem unanfechtbaren Abschluss eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchgeföhrten Asylverfahrens gestellt wird (OGV Bremen, Urt. v. 03.11.2020 – 1 LB 28/20 –; SächsOGV, Beschl. v. 27.07.2020 – 5 A 638/19.A –, juris Rn. 12 ff.; OVG BlnBdg,

Beschl. v. 22.10.2018 – 12 N 70.17 –, juris Rn. 7; VG Würzburg, Urt. v. 17.07.2020 – W 10 K 19.31704 –, juris Rn. 30; VG Karlsruhe, Urt. v. 13.03.2019 – A 1 K 3235/16 –, juris Rn. 26; VG Osnabrück, Urt. v. 27.02.2018 – 5 A 79/17 –, juris Rn. 38; offen gelassen von BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 –, juris Rn. 26).

Ein Wiederaufgreifensgrund für den Zweitantrag des Antragstellers gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG ist nicht gegeben. Eine neue Sach- oder Rechtslage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) liegt vor, wenn sich nachträglich die dem Bescheid im Erstverfahren zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat. Der Antragsteller zu 1. hat keine Änderung der der Sach- oder Rechtslage vorgetragen oder das Vorliegen neuer Beweismittel vorgetragen.

Zur Begründung seines Zweitantrags hat sich der Antragsteller zu 1. auf die Geschehnisse vor seiner Ausreise aus der Russischen Föderation im Jahre 2013 berufen. Die von ihm in Österreich vorgetragene Festnahmesituation wurde für unglaublich befunden. Soweit der Antragsteller vorträgt, dass man ihm möglicherweise bei Rückkehr in die Russische Föderation unterstelle, in Syrien gewesen zu sein, weil er seinen Aufenthalt in Europa nicht werde beweisen können, begründet keinen Wiederaufgreifensgrund dar, weil er aufgrund der in Österreich und Deutschland geführten Verfahren über Unterlagen verfügt, die einen Aufenthalt in diesen Ländern beweisen können.

Der Antragsteller zu 1. hat auch keine neuen Beweismittel vorgelegt, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO sind ebenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich.

c) Lehnt das Bundesamt auf einen Zweitantrag hin die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ist es nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG für die Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten zuständig. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen bei den Antragstellern zu 1., 3. und 4. jedoch nicht vor.

aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Diese Vorgabe schließt die Abschiebung

eines Ausländers in einen Staat aus, wenn ihm dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK droht oder andere in der EMRK verbürgte, grundlegende Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind (OVG Bremen, Urt. v. 26.05.2020 – 1 LB 57/20 –, juris Rn. 54). Unter einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden zu verstehen, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen. Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. In beiden Fällen muss die Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um unter Art. 3 EMRK zu fallen.

Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist nicht im Hinblick auf sein Vorbringen anzunehmen, dass er befürchte, man könne ihm unterstellen in Syrien gewesen zu sein. Hierzu wird auf die vorstehenden Gründe zum (Nicht)Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes verwiesen.

Ein Abschiebungsverbot folgt auch nicht aufgrund der wirtschaftlichen Bedingungen, auf die die Antragsteller in der Russischen Föderation treffen. Schlechte humanitäre Bedingungen können zwar zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führen. Dies gilt jedoch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen. Dies ist der Fall, wenn sich die betroffene Person in einer Situation extremer materieller Not wiederfindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.02.2019 – 1 B 2/19 –, juris Rn. 10 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR; EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 –, juris Rn. 91 ff.).

Im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen keine geringeren Anforderungen. Danach kann ein Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende

Versorgungslage, Abschiebungsschutz nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Ob das der Fall ist, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 – 10 C 15/12 –, juris Rn. 38).

Daran gemessen sind vorliegend die Anforderungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG und damit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen und humanitären Situation in der Russischen Föderation wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Ausführungen auf Seite 5 ff. des Bescheids vom 04.06.2021 verwiesen. Dem Antragsteller zu 1. ist es zuzumuten, in Dagestan oder einem anderen Teil der Russischen Föderation eine Erwerbstätigkeit zu suchen und für seinen Unterhalt zu sorgen.

d) Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 bis 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AsylG beruhenden Abschiebungsandrohung (§ 71a Abs. 4 AsylG) im Übrigen bestehen hinsichtlich der Antragsteller zu 1., 3. und 4. ebenfalls nicht.

e) Im Hinblick auf die stattgebende Entscheidung betreffend die Antragstellerin zu 2. ist eine Verletzung der Wahrung der Familieneinheit nicht zu befürchten, da dies ein von der Ausländerbehörde bei der Umsetzung der Abschiebungsandrohung zu beachtendes inländisches Vollstreckungshindernis darstellt, welches nicht von der Antragsgegnerin zu prüfen ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylG. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Abs. 1 RVG.

4. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin Behling wird hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. stattgegeben und im Übrigen abgelehnt. Das ergibt sich aus den Gründen dieses Beschlusses.

## **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.